

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Informationsblatt zum Versicherungsprodukt
Allianz Versicherungs-AG, Deutschland

HV 31

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über das Versicherungsprodukt geben und ist daher **nicht vollständig**. Die vollständigen Informationen, die auch mit Ihnen getroffene individuelle Vereinbarungen berücksichtigen, finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen, bestehend aus Versicherungsantrag bzw. Versicherungsangebot, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund von individuellen Vereinbarungen die Regelungen in Ihren Vertragsunterlagen von diesem Informationsblatt abweichen können. Für die Rechte und Pflichten unseres Vertragsverhältnisses sind allein die Vertragsunterlagen maßgeblich.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Diese Versicherung bietet Ihnen Versicherungsschutz, wenn Sie wegen eines bei der Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit begangenen Verstoßes von einem anderen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden.



Was ist versichert?

- ✓ Ihre gesetzliche Haftpflicht, wenn Sie wegen eines bei der Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit entstandenen Vermögensschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.
- ✓ Wir prüfen, ob die gegen Sie geltend gemachten Schadenersatzansprüche berechtigt sind, stellen Sie von berechtigten Schadenersatzansprüchen frei und unterstützen Sie bei der Abwehr von unberechtigten Schadenersatzansprüchen – notfalls vor Gericht.
- ✓ Mitversichert sind Organe entsprechend § 31 BGB oder Personen, für die Sie nach §§ 278, 831 BGB einzutreten haben.
- ✓ Wir leisten pro Versicherungsfall und pro Versicherungsjahr bis zur Höhe der mit Ihnen im Versicherungsschein individuell vereinbarten Versicherungssummen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Nicht versichert sind Schadenersatzansprüche, die aufgrund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen hinausgehen.
- ✗ Nicht versichert sind Schadenersatzansprüche wegen Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) oder wegen Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen), noch Schadenersatzansprüche, die sich aus solchen Schäden herleiten.
Als Sachen gelten insbesondere auch Geld und geldwerte Zeichen.



Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

- ! Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden.
- ! Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schadenverursachung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung.
- ! Ausgeschlossen sind Schäden durch Veruntreuung des Personals, wegen Verstößen beim Barzahlungsakt oder Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung entstehen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Versicherung gilt für Ihre berufliche Tätigkeit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch im Ausland.
- ✓ Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, welche aus Tätigkeiten geltend gemacht werden, die über Niederlassungen, Zweigniederlassungen oder weitere Beratungsstellen im Ausland ausgeübt werden. Abweichende Regelungen entnehmen Sie bitte den Vertragsunterlagen.



Welche Pflichten habe ich?

- Sie müssen alle Fragen, die wir Ihnen vor Vertragsschluss stellen, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Wenn wir Sie dazu auffordern, müssen Sie uns alle Änderungen des versicherten Risikos und alle neu hinzugekommenen Risiken, die uns noch nicht bekannt sind, mitteilen.
- Sie müssen uns jeden Versicherungsfall unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, anzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche gegen Sie erhoben wurden.



Wann und wie muss ich zahlen?

- Die erste oder einmalige Prämie müssen Sie unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Beginn des Versicherungsschutzes. Die Folgeprämien sind an den im Versicherungsschein festgesetzten Zahlungsterminen zu entrichten.
- Die Zahlung erfolgt per übermittelter Rechnung oder über ein SEPA-Lastschriftmandat.



Wann beginnt und wann endet mein Versicherungsschutz?

- Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, den Sie mit uns vereinbaren. Diesen finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Voraussetzung ist, dass Sie die erste Prämie rechtzeitig und vollständig zahlen. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der vollständigen Zahlung der Erstprämie.
- Der Vertrag wird für die Dauer abgeschlossen, die Sie mit uns vereinbaren. Diese finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich Ihr Vertrag automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht fristgerecht gekündigt wird.
- Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie oder wir den Vertrag fristgerecht kündigen.



Wie kann ich meinen Vertrag beenden?

- Wenn Ihr Versicherungsvertrag für mindestens ein Jahr abgeschlossen wurde, können Sie jährlich zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres kündigen. Wenn eine Vertragsdauer von drei Jahren vereinbart ist, können Sie den Vertrag erstmals zum Ablauf des dritten Jahres, danach jährlich zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres kündigen. Außerdem haben Sie in besonderen Fällen weitere Kündigungsrechte, z. B. im Schadenfall.
- Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Versicherungsvertrages zugehen.
- Die Kündigung bedarf der Textform, muss uns also z. B. per Brief, E-Mail oder Telefax zugehen.

Inhalt	Seite	
A. Der Versicherungsschutz (§§ 1 - 4)		Ausgenommen sind Ansprüche auf Rückforderung von Gebühren oder Honoraren sowie Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate.
§ 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes, Vermögensschaden, Versicherungsnehmer, Zurechnung von Verschulden Dritter	1	Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
§ 2 Vorwärtsversicherung und Meldefrist, Rückwärtsversicherung und Versicherung nach Ablauf der Meldefrist des Vorversicherers, Verstoßzeitpunkt bei Unterlassen	1	1.2 Definition des Vermögensschadens Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten Schäden herleiten.
§ 3 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes	2	Als Sachen gelten insbesondere auch Geld und geldwerte Zeichen.
§ 4 Ausschlüsse	3	
B. Der Versicherungsfall (§§ 5 und 6)		
§ 5 Obliegenheiten im Versicherungsfall, Zahlung des Versicherers	3	
§ 6 Leistungsfreiheit, Leistungskürzung und Fortbestehen der Leistungspflicht bei einer Obliegenheitsverletzung nach § 5	4	
C. Das Versicherungsverhältnis (§§ 7 - 14)		2. Natürliche Personen in gemeinschaftlicher Berufsausübung Als Gesellschafter/ Mitinhaber gelten Personen, die ihren Beruf nach außen hin gemeinschaftlich ausüben, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Gesellschaftsvertrag oder einen anderen Vertrag verbunden sind.
§ 7 Versicherung für fremde Rechnung, Rückgriffsansprüche	4	3. Zurechnung von Verschulden Dritter Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen und in der Person eines
§ 8 Prämienzahlung (Erst- und Folgeprämie) und Rechtsfolgen bei Nichtzahlung, Verzug bei Abbuchung, Prämienregulierung, Prämienrückstattung	5	3.1 Gesellschafter/Mitinhabers vorliegen, gehen zu Lasten aller Gesellschafter/Mitinhaber und der Gesellschaft;
§ 9 Vertragsdauer, Kündigung, Erlöschen	5	3.2 Organs/Repräsentanten vorliegen, gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.
§ 10 Verjährung, zuständiges Gericht, anwendbares Recht	6	
§ 11 Form der Willenserklärungen gegenüber dem Versicherer	6	
§ 11 a Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers, Rechtsfolgen von Anzeigepflichtverletzungen	6	
§ 11 b Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit	7	§ 2 Vorwärtsversicherung und Meldefrist, Rückwärtsversicherung und Versicherung nach Ablauf der Meldefrist des Vorversicherers, Verstoßzeitpunkt bei Unterlassen
§ 12 Gesellschafter, Mitinhaber	7	
§ 13 Mitarbeiter im Anstellungsverhältnis	7	1. Vorwärtsversicherung, Meldefrist Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes (§ 3) bis zum Ablauf des Vertrags vorkommenden Verstöße, die dem Versicherer nicht später als sechs Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden (dies gilt auch für Ziffer 2, soweit eine Rückwärtsversicherung vereinbart wurde).
§ 14 Kumulsperr	7	2. Rückwärtsversicherung 2.1 Versicherungsumfang Die Rückwärtsversicherung bietet Versicherungsschutz gegen in der Vergangenheit vorgekommene Verstöße, welche dem Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen oder seinen Gesellschaftern/ Mitinhabern bis zum Abschluss der Rückwärtsversicherung nicht bekannt geworden sind. Bei Antragstellung ist die zu versichernde Zeit nach Anfangs- und Endpunkt zu bezeichnen. 2.2 Bekannter Verstoß Als bekannter Verstoß gilt ein Vorkommnis, wenn es vom Versicherungsnehmer oder von versicherten Personen, seinen Gesellschaftern/ Mitinhabern, als - wenn auch nur möglicherweise - objektiv fehlsam erkannt oder ihm, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.
A Der Versicherungsschutz (§§ 1 - 4)		
§ 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes, Vermögensschaden, Versicherungsnehmer, Zurechnung von Verschulden Dritter		
1. Versicherungsschutz für berufliche Tätigkeit, Vermögensschadenbegriff		
1.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit - vom ihm selbst, einem Organ entsprechend § 31 BGB oder einer Person, für die er nach §§ 278, 831 BGB einzutreten hat - begangenen Verstoßes von einem anderen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird. Mitversichert ist der Abwehrschutz für die im Versicherungsschein bezeichnete Gesellschaft bürgerlichen Rechts bzw. Partnerschaftsgesellschaft bzw. Limited Liability Partnership (LLP), in der der Versicherungsnehmer als Gesellschafter oder Partner tätig ist. Versichert sind die nach § 5 RDG erlaubnisfreien Rechtsdienstleistungen.		

2.3 Versicherung nach Ablauf der Meldefrist des Vorversicherers

Es besteht Rückwärtsversicherung gemäß Ziffer 2.1 für Verstöße aus der Laufzeit des direkt vorangehenden Vertrages, die nach Ablauf dessen Meldefrist und während der Laufzeit dieses anschließenden Vertrages gemeldet werden, soweit der Vorversicherer den Versicherungsschutz allein wegen des Ablaufs der Meldefrist versagen kann.

Der Versicherungsumfang des vorangehenden Vertrages zum Zeitpunkt des Verstoßes begrenzt den Versicherungsschutz dieses anschließenden Vertrages. Geht der Versicherungsschutz des vorangehenden Vertrages über den Versicherungsschutz dieses anschließenden Vertrages bei Vertragsbeginn hinaus, besteht Versicherungsschutz nur im Umfang dieses anschließenden Vertrages zu Vertragsbeginn.

Entschädigungsleistungen werden auf die Jahreshöchstleistung des ersten Versicherungsjahres angerechnet.

Es besteht keine Rückwärtsversicherung für Vorverträge auf Basis von Claims-made.

3. Verstoßzeitpunkt bei Unterlassen

Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung gestiftet, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

§ 3 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes

1. Vorläufige Deckung

1.1 Beginn

Die vorläufige Deckung wird mit entsprechender Erklärung des Versicherers ab dem vereinbarten Zeitpunkt wirksam.

1.2 Inhalt

Die vorläufige Deckung richtet sich nach den Vertragsgrundlagen, die dem endgültigen Versicherungsvertrag zugrunde liegen sollen. Der Versicherungsnehmer erhält die für die vorläufige Deckung und den endgültigen Versicherungsvertrag geltenden Versicherungsbedingungen und die Information für Versicherungsnehmer zusammen mit dem Versicherungsschein, auf Wunsch auch zu einem früheren Zeitpunkt.

2. Hauptvertrag

2.1 Beginn mit Einlösung des Versicherungsscheins

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung mit der Einlösung des Versicherungsscheins durch rechtzeitige Zahlung der Prämie gemäß § 8, der im Antrag angegebenen Kosten und etwaiger öffentlicher Abgaben.

2.2 Beginn bei späterer Prämienforderung

Wird die erste Prämie erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Verzug bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

3.1 Abwehrschutz und Freistellung

Der Versicherungsschutz umfasst die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

3.2 Berechtigte Schadenersatzverpflichtung

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist.

3.3 Anerkenntnisse und Vergleiche

Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Haftpflichtanspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

3.4 Vollmacht

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

4. Höchstbetrag der Versicherungsleistung

4.1 Die Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag der dem Versicherer - abgesehen vom Kostenpunkt (s. Ziffer 7) - in jedem einzelnen Versicherungsfall obliegenden Leistung dar, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt,

4.1.1 gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt,

4.1.2 bezüglich eines aus mehreren Verstößen fließenden einheitlichen Schadens,

4.1.3 bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in zeitlichem und rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

5. Jahreshöchstleistung

Die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der Versicherungssumme.

6. Selbstbehalt des Versicherungsnehmers

An der Summe, die vom Versicherungsnehmer auf Grund richterlichen Urteils oder eines vom Versicherer genehmigten Anerkenntnisses oder Vergleichs zu bezahlen ist (Haftpflichtsumme), wird der Versicherungsnehmer mit einem Selbstbehalt von 10% beteiligt, mindestens 50 EUR (Mindestselbstbehalt), höchstens jedoch 500 EUR. Abweichend hiervon kann ein anderer Selbstbehalt vereinbart werden.

Es ist ohne Zustimmung des Versicherers nicht zulässig, dass der Versicherungsnehmer Abmachungen trifft oder Maßnahmen geschehen lässt, die darauf hinauslaufen, dass ihm seine Selbstbeteiligung erlassen, gekürzt oder ganz oder teilweise wieder zugeführt wird. Wodurch mindert sich die Haftpflichtsumme um den entsprechenden Betrag.

7. Prozesskosten

Die Kosten eines gegen den Versicherungsnehmer anhängig gewordenen, einen gedeckten Haftpflichtanspruch betreffenden Haftpflichtprozesses sowie einer wegen eines solchen Anspruchs mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention gehen voll zu Lasten des Versicherers. Sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anderes vereinbart ist, werden die Rechtsanwaltskosten entsprechend den Gebührensätzen des RVG übernommen.

7.1 Übersteigt der Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme, so trägt der Versicherer die Gebühren und Pauschsätze nur nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse. Dies gilt sowohl bei der Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche als auch bei der Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. Bei den nicht durch Pauschsätze abzugeltenden Auslagen tritt eine verhältnismäßige Verteilung auf Versicherer und Versicherungsnehmer ein.

7.2 Übersteigt der geltend gemachte Haftpflichtanspruch nicht den Betrag des Mindest- oder eines vereinbarten festen Selbstbehalts, so treffen den Versicherer keine Kosten.

7.3 Bei erhöhtem Mindest- oder einem oberhalb des Mindestselbstbehalts vereinbarten festen Selbstbehalt hat der Versicherungsnehmer vorweg die Kosten nach dem Streitwert des erhöhten Mindestselbstbehalts allein zu tragen, die Mehrkosten bezüglich des übersteigenden Betrages (bis zum Streitwert von erhöhtem Mindestselbstbehalt zuzüglich Versicherungssumme) trägt der Versicherer. Bezüglich der nicht durch Pauschsätze abzugelenden Auslagen findet die Bestimmung zu Ziffer 7.1 Satz 3 Anwendung.

7.4 Sofern ein Versicherungsnehmer sich selbst vertritt oder durch einen Gesellschafter/ Mitinhaber oder Mitarbeiter vertreten lässt, werden eigene Gebühren nicht erstattet.

7.5 Bei der Inanspruchnahme vor ausländischen Gerichten ersetzt der Versicherer begrenzt auf seine Leistungspflicht Kosten höchstens nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse nach deutschem Kosten- und Gebührenrecht, sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anders vereinbart ist. Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenregulierungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen; dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

8. Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung

An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflichtsumme zu leisten ist, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung, höchstens jedoch bis zur Höhe der Versicherungssumme.

9. Leistungsbegrenzung bei gescheiterter Erledigung des Haftpflichtanspruchs oder zur Verfügungstellung der Versicherungsleistung

Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, oder falls der Versicherer seinen vertragsmäßigen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Verfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

§ 4 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche:

1a. wenn Tätigkeiten über ausländische Tochtergesellschaften, ausländische Niederlassungen, ausländische Zweigstellen jeglicher Art oder über durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Unternehmen im Ausland ausgeübt werden; diese können durch eine besondere Vereinbarung eingeschlossen werden;

1b. außerhalb Europas,

- welche vor dortigen Gerichten geltend gemacht werden - dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO);
- wegen der Verletzung oder Nichtbeachtung des dortigen Rechts;
- wegen einer dort vorgenommenen Tätigkeit.

2. soweit sie auf Grund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;

3. aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten; aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften;

4. wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Barzahlungsakt, durch Veruntreuung des Personals des Versicherten entstehen;

5. wegen Schadenstiftung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers (Berechtigten) oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung; wird der Vorwurf der wissentlichen Pflichtverletzung erhoben, besteht Versicherungsschutz in Form der Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche; erbrachte Leistungen sind zu erstatten, wenn die wissentliche Pflichtverletzung rechtskräftig festgestellt wird;

6. von Gesellschaftern/Mitinhabern und Angehörigen des Versicherungsnehmers sowie von Personen, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, es sei denn - was die Ansprüche von Angehörigen und in häuslicher Gemeinschaft Lebenden anbelangt -, dass es sich um Ansprüche eines Mündels gegen seinen Vormund handelt;

7. von juristischen Personen, wenn die Majorität der Anteile und von sonstigen Gesellschaften, wenn ein Anteil dem Versicherungsnehmer oder Versicherten oder einem Gesellschafter/ Mitinhaber oder Angehörigen des Versicherungsnehmers oder Versicherten gehört; als Angehörige gelten;

7.1 der Ehegatte des Versicherungsnehmers;

7.2 der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten;

7.3 wer mit dem Versicherungsnehmer in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verwägend ist;

8. aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Leiter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied privater Unternehmungen, Vereine, Verbände und als Syndikus;

9. aus bankmäßigem Betriebe und bankmäßiger Tätigkeit (Scheck-, Wechsel-, Giro-, Depositen-, Kontokorrent-Devisen-Verkehr, Akkreditiv-Geschäfte usw.);

10. wegen Schäden, die in Einbußen bei Darlehen und Krediten bestehen, welche das Rechtssubjekt erleidet, bei dem der Versicherungsnehmer oder Versicherte als Beamter oder sonst angestellt ist, oder zu dem er im Verhältnis eines Vorstehers oder eines Mitgliedes eines Vorstands-, Verwaltungs- oder Aufsichtskollegiums steht. Dies gilt nicht, soweit die Einbußen verursacht sind durch Verstöße bei der Rechtsverfolgung;

11. die sich aus Vertragsstrafen, Bußen und Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. punitive oder exemplary damages) ergeben;

12. aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

B Der Versicherungsfall (§§ 5 und 6)

§ 5 Obliegenheiten im Versicherungsfall, Zahlung des Versicherers

1. Versicherungsfall

Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist der Verstoß (§ 2), der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

2. Schadenanzeige

2.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, in Textform anzuzeigen (§ 11).

2.2 Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben bzw. die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

2.3 Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet.

2.4 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

2.5 Durch die Absendung der Anzeige werden die Fristen gewahrt. Für die Erben des Versicherungsnehmers tritt an Stelle der Wochenfrist jeweils eine Frist von einem Monat.

3. Mitwirkung des Versicherungsnehmers bei der Schadenabwehr

3.1 Der Versicherungsnehmer ist, soweit für ihn zumutbar, verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers (insbesondere auch hinsichtlich der Auswahl des Prozessbevollmächtigten) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient.

3.2 Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.

3.3 Den aus Anlass eines Schadenfalles erforderlichen Schriftwechsel hat der Versicherungsnehmer unentgeltlich zu führen. Sonstiger anfallender Aufwand sowie auch die Kosten eines vom Versicherungsnehmer außergerichtlich beauftragten Bevollmächtigten werden nicht erstattet.

3.4 Eine Streitverkündung seitens des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist nicht erforderlich; die Kosten einer solchen werden vom Versicherer nicht ersetzt.

4. Zahlung des Versicherers

4.1 Zeitpunkt

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung (§ 3 Ziffer 3.2) für den Versicherer festgestellt, hat dieser den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

4.2 Erfüllung

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

§ 6 Leistungsfreiheit, Leistungskürzung und Fortbestehen der Leistungspflicht bei einer Obliegenheitsverletzung nach § 5

1. Leistungsfreiheit

Wird eine Obliegenheit verletzt, die dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, ist der Versicherer von der Ver-

pflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat.

2. Leistungskürzung

Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

3. Fortbestehen der Leistungspflicht

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

C Das Versicherungsverhältnis (§§ 7 - 14)

§ 7 Versicherung für fremde Rechnung, Rückgriffsansprüche

1. Versicherung für fremde Rechnung

1.1 Geltung der Vertragsbestimmungen für versicherte Personen

Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche erstreckt, die gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst gerichtet sind (versicherte Personen), finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Der Versicherungsnehmer bleibt neben den versicherten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

1.2 Geltendmachung der Versicherungsansprüche

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

1.3 Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen versicherte Personen

Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst sowie seiner Angehörigen gegen die (mit-) versicherten Personen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, von der Versicherung ausgeschlossen.

2. Abtretung, Verpfändung

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

3. Rückgriffsansprüche

3.1 Übergang von Ansprüchen des Versicherungsnehmers gegen Dritte

Rückgriffsansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte, ebenso dessen Ansprüche auf Kostenersatz, auf Rückgabe hinterlegter und auf Rückerstattung bezahlter Beträge sowie auf Abtretung gemäß § 255 BGB gehen in Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung ohne weiteres auf diesen über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Der Versicherer kann die Ausstellung einer den Forderungsübergang nachweisenden Urkunde verlangen.

3.2 Rückgriff gegen freie Mitarbeiter und Angestellte des Versicherungsnehmers

Rückgriff gegen freie Mitarbeiter und Angestellte des Versicherungsnehmers, die nicht Repräsentanten des Versicherungsnehmers sind, wird nur genommen, wenn der freie Mitarbeiter oder Angestellte seine Pflichten wesentlich verletzt hat.

3.3 Wahrungs- und Mitwirkungspflichten

Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch gemäß Ziffer 3.1 oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Die Folgen einer Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus § 86 Abs. 2 VVG.

§ 8 Prämienzahlung (Erst- und Folgeprämie) und Rechtsfolgen bei Nichtzahlung, Verzug bei Abbuchung, Prämienregulierung, Prämienrückerstattung

1. Vorläufige Deckung

1.1 Prämie

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, eine Prämie für die vorläufige Deckung zu zahlen, soweit der Hauptvertrag mit dem Versicherer der vorläufigen Deckung nicht zustande kommt. Diese entspricht der Laufzeit der vorläufigen Deckung in Höhe des Teils der Prämie, die beim Zustandekommen des Hauptvertrags für diesen zu zahlen wäre.

1.2 Wegfall des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz aus einer vorläufigen Deckung entfällt rückwirkend, wenn der Versicherungsnehmer die Erstprämie für den endgültigen Versicherungsvertrag nicht rechtzeitig gezahlt hat.

1.3 Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Zugang der Deckungszusage und der Zahlungsaufforderung erfolgt.

2. Zahlung der Erstprämie des Hauptvertrages

2.1 Fälligkeit

Die erste oder einmalige Prämie ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Beginn des Versicherungsschutzes. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt die erste Rate als Erstprämie.

2.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Nichtzahlung

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

2.3 Leistungsfreiheit des Versicherers bei Nichtzahlung

Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Zahlung der Folgeprämien des Hauptvertrages

3.1 Fälligkeit

Die nach Beginn des Versicherungsschutzes (§ 3 Ziffer 2.1) zahlbaren regelmäßigen Folgeprämien sind an den im Versicherungsschein festgesetzten Zahlungsterminen und sonstige Prämien bei Bekanntgabe an den Versicherungsnehmer zuzüglich etwaiger öffentlicher Abgaben zu entrichten.

3.2 Zahlungsfrist bei Nichtzahlung

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen. Dabei sind die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen zu beziffern und die Rechtsfolgen anzugeben, die nach den Ziffern 3.3 und 3.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers bei Nichtzahlung
Tritt der Verstoß nach dem Ablauf dieser Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der Kosten im Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

3.4 Kündigungsrecht des Versicherers bei Nichtzahlung
Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

4. Verzug bei Abbuchung

4.1 Verzugsvoraussetzungen

Ist vereinbart, dass der Versicherer die jeweils fällige Prämie von einem Konto einzieht und kann ein Beitrag aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht eingezogen werden oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung von seinem Konto, gerät er in Verzug und es können ihm auch die daraus entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden. Der Versicherer ist zu weiteren Abbuchungsversuchen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

4.2 Verzug nach Zahlungsaufforderung

Ist die Einziehung einer Prämie aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, nicht möglich, so kommt er erst in Verzug, wenn er nach Zahlungsaufforderung in Textform nicht fristgerecht zahlt.

4.3 Aufforderungsrecht des Versicherers zur Überweisung

Kann aufgrund eines Widerspruchs oder aus anderen Gründen eine Prämie nicht eingezogen werden, so kann der Versicherer von weiteren Einzugsversuchen absehen und den Versicherungsnehmer in Textform zur Zahlung durch Überweisung auffordern.

5. Prämienregulierung

Aufgrund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen gemäß § 11 b Ziffer 2.2 wird die Prämie entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung richtig gestellt.

Kommt der Hauptberuf in Wegfall (§ 9 Ziffer 4), so gilt für die Prämienbemessung von dem Zeitpunkt des Wegfalls an ein bisheriger Nebenberuf als Hauptberuf.

6. Prämienrückerstattung

6.1 Zeitanteilige Prämie

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn der Versicherung rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Prämie auf mehrere Jahre vorausbezahlt war oder das Verhältnis infolge Kündigung im Schadenfall (§ 9 Ziffer 2) endet.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung (§ 11 a Ziffer 2.1) beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu.

6.2 Geschäftsgebühr

Tritt der Versicherer wegen Zahlungsverzug der Erstprämie (§ 8 Ziffer 2.2) zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

§ 9 Vertragsdauer, Kündigung, Erlöschen

1. Vertragsdauer und ordentliche Kündigung

1.1 Vorläufige Deckung

1.1.1 Die vorläufige Deckung endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem nach einem vom Versicherungsnehmer geschlossenen Hauptvertrag oder einem weiteren Vertrag

über vorläufige Deckung ein gleichartiger Versicherungsschutz beginnt.

1.1.2 Kommt der endgültige Versicherungsvertrag nicht zustande, weil der Versicherungsnehmer seinen Antrag nach § 8 VVG widerruft oder einen Widerspruch nach § 5 Abs. 1 u. 2 VVG erklärt, endet die vorläufige Deckung mit dem Zugang des Widerrufs oder des Widerspruchs beim Versicherer.

1.1.3 Ist die vorläufige Deckung befristet, endet sie automatisch mit Fristablauf. Ziffer 1.1 bleibt unberührt.

1.1.4 Ist die vorläufige Deckung unbefristet, kann jede Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist in Textform kündigen. Die Kündigung des Versicherers wird erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang wirksam. Ziffer 1.1 bleibt unberührt.

1.2 Hauptvertrag

Der Vertrag ist zunächst für die in dem Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so bewirkt die Unterlassung rechtswirksamer Kündigung eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrages in Textform erklärt wird.

2. Kündigung im Schadenfall

2.1 Kündigungsvoraussetzungen

Das Versicherungsverhältnis kann nach Eintritt eines Versicherungsfalles in Textform gekündigt werden, wenn eine Zahlung auf Grund eines Versicherungsfalles geleistet oder der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder der Versicherungsnehmer mit einem von ihm geltend gemachten Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen ist.

2.2 Kündigungsfrist

Der Versicherer hat ab Kenntnis vom Vorliegen der Kündigungsvoraussetzungen eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

2.3 Erlöschen des Kündigungsrechts

Das Recht zur Kündigung erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagezurücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt oder das Urteil rechtskräftig geworden ist, ausgeübt wird.

3. Rechtzeitigkeit der Kündigung

Die Kündigung ist nur dann rechtzeitig, wenn sie dem Versicherer innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist zugegangen ist.

4. Erlöschen des Versicherungsschutzes

Bei Wegfall des versicherten Interesses (z.B. Wegfall der Erlaubnis, Zulassung, etc.) erlischt der Versicherungsschutz.

§ 10 Verjährung, zuständiges Gericht, anwendbares Recht

1. Verjährung

Die Verjährung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2. Zuständiges Gericht

2.1 Klagen gegen den Versicherer

2.1.1 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den Versicherer bei dem für seinen Geschäftssitz oder für den Geschäftssitz seiner vertragsführenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

2.1.2 Für Klagen des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das deutsche Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige deutsche Gericht nach dem Geschäftssitz.

2.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

2.2.1. Für Klagen des Versicherers ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2.2.2 Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Geschäftssitz.

2.3 Unbekannter Wohnsitz oder Aufenthalt des Versicherungsnehmers

Ist der Wohnsitz oder der gewöhnlicher Aufenthalt des Versicherungsnehmers in Deutschland im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer ausschließlich nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, gilt dies entsprechend, wenn sein Geschäftssitz unbekannt ist.

2.4 Wohn- oder Geschäftssitz des Versicherungsnehmers außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Island, Norwegen oder der Schweiz

Hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohn- oder Geschäftssitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, Island, Norwegen oder der Schweiz ist das Gericht nach Ziffer 2.3 Satz 1 ausschließlich zuständig.

3. Anwendbares Recht

Die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.

§ 11 Form der Willenserklärungen gegenüber dem Versicherer

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen auch dann in Text- oder Schriftform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgesehen ist, und an die Allianz Versicherungs-AG, 10900 Berlin gerichtet werden.

§ 11 a Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers, Rechtsfolgen von Anzeigepflichtverletzungen

1. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen (z.B. § 11 b Ziffer 2.2). Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

1.2 Gefahrerhebliche Umstände

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

1.3 Zurechnung des Vertreterwissens

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

2. Rechtsfolgen von Anzeigepflichtverletzungen

2.1 Rechte des Versicherers

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19-22 VVG. Unter den dort genannten Voraussetzungen kann der Versicherer vom Versicherungsvertrag zurücktreten, leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern.

2.2 Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei Vertragsänderung

Erhöht sich durch die Vertragsänderung gemäß Ziffer 2.1 der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag nach Maßgabe von § 19 VI VVG kündigen.

§ 11 b Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit

1. Vorläufige Deckung

Schließt der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag oder den weiteren Vertrag über vorläufige Deckung mit einem anderen Versicherer ab, hat er dem bisherigen Versicherer den Vertragsschluss unverzüglich mitzuteilen.

2. Gefahrerhöhung

2.1 Selbständige Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

Treten nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers Umstände ein, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben (§ 11 a Ziffer 1), hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

2.2 Anzeigepflicht nach Aufforderung des Versicherers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung des Versicherers, welche auch durch einen der Prämienrechnung beigelegten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderungen in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Prämienbemessung gemachten Angaben eingetreten sind, zum Beispiel zuschlagspflichtige Personen, der bei einem anderen Versicherer bestehende Versicherungsschutz für eine höhere Versicherungssumme oder der erstmalige Abschluss eines solchen Versicherungsvertrages, Änderungen einer Nebentätigkeit. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

2.3 Leistungsfreiheit infolge unrichtiger Angaben und arglistigen Verschweigens

Unrichtige Angaben zu den Gefahrumständen gemäß Ziffer 2.1 und 2.2 oder das arglistige Verschweigen sonstiger Gefahrumstände können den Versicherer unter den Voraussetzungen des § 26 VVG berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen.

3. Änderung von Anschrift und Name

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschrie-

benen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

§ 12 Gesellschafter, Mitinhaber

1. Versicherungsfall

Der Versicherungsfall auch nur eines Gesellschafters/ Mitinhabers (§ 1 Ziffer 2) gilt als Versicherungsfall aller Gesellschafter/ Mitinhaber.

2. Durchschnittsleistung

Der Versicherer tritt für diese zusammen mit einer einheitlichen Durchschnittsleistung ein. Für diese Durchschnittsleistung gilt folgendes:

2.1 Die Leistung auf die Haftpflichtsumme ist in der Weise zu berechnen, dass zunächst bei jedem einzelnen Gesellschafter/ Mitinhaber festgestellt wird, wie viel er vom Versicherer zu erhalten hätte, wenn er, ohne Gesellschafter/ Mitinhaber zu sein, allein einzutreten hätte (fiktive Leistung), und sodann die Summe dieser fiktiven Leistung durch die Zahl aller Gesellschafter/ Mitinhaber geteilt wird;

2.2 Bezüglich der Kosten sind die Bestimmungen in § 3 Ziffer 7 in sinngemäßer Verbindung mit den vorstehenden Bestimmungen anzuwenden.

3. Anwendung auf Nichtversicherungsnehmer

Dieser Durchschnittsversicherungsschutz besteht nach Maßgabe des § 7 Ziffer 1.1 auch zugunsten eines Gesellschafters/ Mitinhabers, der Nichtversicherungsnehmer ist.

§ 13 Mitarbeiter im Anstellungsverhältnis

1. Mitarbeiter als Risikoerweiterung

Die Beschäftigung eines zuschlagspflichtigen Mitarbeiters, der nicht Gesellschafter/ Mitinhaber im Sinne des § 1 Ziffer 2 ist, gilt als Erweiterung des versicherten Risikos nach § 11 b Ziffer 2.

2. Folgen der Nichtanzeige

Wird trotz Aufforderung die Beschäftigung eines Mitarbeiters nicht angezeigt, so verringert sich die Leistung (§ 12) des Versicherers, wie wenn der Mitarbeiter Gesellschafter/ Mitinhaber im Sinne von § 1 Ziffer 2 wäre.

3. Versicherungsschutz für Mitarbeiter

In Ansehung solcher Verstöße, die vor Ablauf der Frist des § 11 b Ziffer 2.2 oder nach Bezahlung des Mitarbeiterzuschlags erfolgt sind, umfasst die Versicherung im Rahmen des Versicherungsvertrages auch Haftpflichtansprüche, die unmittelbar gegen die Mitarbeiter erhoben werden (§ 7 Ziffer 1.2).

§ 14 Kumulsperr

Unterhält der Versicherungsnehmer auf Grund zusätzlicher Qualifikationen weitere Versicherungsverträge und kann er für einen und denselben Verstoß Versicherungsschutz auch aus einem weiteren Versicherungsvertrag in Anspruch nehmen, begrenzt die Versicherungssumme des Vertrages mit der höchsten Versicherungssumme, bei gleich hohen Versicherungssummen diese Versicherungssumme die obliegende Leistung bezüglich dieses Verstoßes; eine Kumulierung der Versicherungssummen findet also nicht statt. § 78 Abs. 2 Satz 1 VVG gilt entsprechend.

Inhalt

Teil 1 Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen

- 1.1 Risikobeschreibung und Besondere Bedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Wohnimmobilienverwalter gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nr.4 Gewerbeordnung (GewO)
- 1.2 Risikobeschreibung und Besondere Bedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für sonstige Immobiliendienstleister
 - A. Risikobeschreibung und Besondere Bedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Haus- und Grundstücksmakler
 - B. Risikobeschreibung und Besondere Bedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Immobilienbewerter, -berater, -sachverständige, Gutachter auf dem Gebiet des Grundstücks- und Wohnungswesens
 - C. Risikobeschreibung und Besondere Bedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für private Haus-, Grundstücks- und Mietverwalter, Verwalter von Gewerbeimmobilien und Facility Manager

Teil 2 Vereinbarung zur Beitragsberechnung

Teil 1 Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen

1.1 Risikobeschreibung und Besondere Bedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Wohnimmobilienverwalter gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nr.4 GewO

Risikobeschreibung

Versichert ist die Tätigkeit als Wohnimmobilienverwalter gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 GewO.

Wohnimmobilienverwalter ist,

- wer das gemeinschaftliche Eigentum von Wohnungseigentümern im Sinne des §1 Absatz 2, 3, 5 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) verwaltet oder
- wer für Dritte Mietverhältnisse über Wohnräume im Sinne des § 549 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) verwaltet (Mietverwalter).

Besondere Bedingung

In Ergänzung von § 4 AVB HV 31 sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden,

1. die dadurch entstanden sind, dass

1.1 Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, fortgeführt oder beendet wurden. Dies gilt nicht für den Fall

- der umfassenden Betreuung des Versicherungsnehmers in seiner beruflichen Tätigkeit durch einen hauptberuflichen Versicherungsvermittler oder
- für Schäden wegen versehentlich nicht rechtzeitig bezahlter Beitragsrechnungen.

1.2 der Zins- und Tilgungsdienst für nachstellige Grundpfandrechte nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde;

1.3 der Zustand der Luft, des Wasser oder des Bodens verändert wurde;

1.4 Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Bau- oder Lieferzeiten nicht eingehalten oder fehlerhaft errechnet wurden;

1.5 Mitteilungen über mangelnde Bonität eines Interessenten nicht an den Auftraggeber weitergeleitet oder Verpflichtungen zur Nachforschung über die Kreditwürdigkeit eines Interessenten nicht erfüllt wurden;

1.6 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Bauwerke, Baumaterial oder sonstige Wirtschaftsgüter nicht oder nur mit Verlust veräußert oder verwertet werden konnten;

2. aus der Tätigkeit als Architekt und/oder Ingenieur, insbesondere aus Leistungen gemäß HOAI;

3. aus der Herstellung, Lieferung, Veränderung und Pflege von Hard- und Software.

Vorwärtsversicherung und Meldefrist

In Erweiterung von § 2 Nr.1 AVB HV 31 umfasst die Vorwärtsversicherung die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes (§ 3 AVB HV 31) bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße (unbegrenzte Nachmeldefrist). Im Übrigen bleibt § 2 Nr. 1 AVB HV 31 unberührt.

Mindestpflichtversicherungssumme

Die für diese Tätigkeit gemäß Makler- und Bauträgerverordnung (MBTVO) geforderte Mindestpflichtversicherungssumme steht gesondert neben anderen Versicherungssummen und Jahreshöchstleistungen für die sonstigen versicherten Tätigkeiten zur Verfügung.

1.2 Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für sonstige Immobiliendienstleister

A. Risikobeschreibung und Besondere Bedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Haus- und Grundstücksmakler

Risikobeschreibung

1. Versichert ist die Tätigkeit als Haus- und Grundstücksmakler.

Mitversichert ist die Tätigkeit als bevollmächtigter Vertreter bei der Vornahme von Rechtsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte für den Fall, dass der Versicherungsnehmer von einer bestimmten Weisung seines Auftraggebers versehentlich abweicht; ist der Versicherungsnehmer für dasselbe Rechtsgeschäft von mehreren Auftraggebern bevollmächtigt, so besteht Versicherungsschutz nur für Versehen bei der Abgabe von Erklärungen, die der Erfüllung von Verträgen dienen und keine neuen Verpflichtungen schaffen.

2. Nicht versichert ist die Tätigkeit als Anlageberater und Vermögensverwalter nach dem Finanzaufsichtsrecht.

Besondere Bedingung

1. In Erweiterung von § 3 Ziffer 7 AVB HV 31 ersetzt der Versicherer

1.1 Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung handelt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherer von dem Beginn des Verfahrens unverzüglich nach Zustellung der Antragsschrift oder eines Gerichtsbeschlusses vollständig unterrichtet wird;

1.2 Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungsklage gegen den Versicherungsnehmer mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Haftpflichtanspruchs gemäß § 3 Ziffer 7.1 und 7.2 AVB HV 31 der Streitwert tritt.

2. In Ergänzung von § 4 AVB HV 31 sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Mitteilungen über mangelnde Bonität eines Interessenten nicht an den Auftraggeber weitergeleitet oder Verpflichtungen zur Nachforschung über die Kreditwürdigkeit eines Interessenten nicht erfüllt worden sind.

3. § 4 Ziffer 3 AVB HV 31 findet keine Anwendung.

Vorwärtsversicherung und Meldefrist

In Erweiterung von § 2 Nr.1 AVB HV 31 umfasst die Vorwärtsversicherung die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes (§ 3 AVB HV 31) bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße, die dem Versicherer nicht später als zehn Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Im Übrigen bleibt § 2 Nr. 1 AVB HV 31 unberührt.

B. Risikobeschreibung und Besondere Bedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Immobilienbewerter, -berater, -sachverständige, -gutachter auf dem Gebiet des Grundstücks- und Wohnungswesens

Risikobeschreibung

1. Versichert ist die Tätigkeit als Immobilienbewerter, -berater, -sachverständiger, -gutachter ausschließlich auf dem Gebiet des Grundstücks- und Wohnungswesens.

Versichert sind folgende Tätigkeiten:

1.1 Objekt-, Standort-, Portfolio- und Marktanalyse nach anerkannten nationalen und internationalen Bewertungsmethoden, insbesondere die Bewertung von Rechten und Lasten an einem Grundstück oder einer Immobilie, die Wertermittlung von Grundstücken sowie Mietgutachten;

1.2 Ertrags- und Kostenanalysen, Ermittlung von Ertragsreserven, Kosteneinsparungspotentialen, Entwicklungschancen und -risiken;

1.3 Erstellung von Nutzungskonzepten, Optimierungsvorschlägen;

1.4 Finanzierungsberatung und Erstellung individueller Finanzierungskonzepte, Vermittlung von Investoren, Bau- und Leasingunternehmen.

2. Nicht versichert ist die Tätigkeit als Anlageberater und Vermögensverwalter nach dem Finanzaufsichtsrecht.

Besondere Bedingung

1. In Erweiterung von § 3 Ziffer 7 AVB HV 31 ersetzt der Versicherer

1.1 Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um

Ansprüche auf Unterlassung handelt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherer von dem Beginn des Verfahrens unverzüglich nach Zustellung der Antragsschrift oder eines Gerichtsbeschlusses vollständig unterrichtet wird;

1.2 Gerichts- oder Anwaltskosten einer Unterlassungsklage gegen den Versicherungsnehmer mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Haftpflichtanspruchs gemäß § 3 Ziffer 7.1 und 7.2 AVB HV 31 der Streitwert tritt.

2. In Ergänzung von § 4 AVB HV 31 sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden,

2.1 die dadurch entstanden sind, dass in Aussicht gestellte Leistungen, Renditen, Gewinnerwartungen, Entwicklungen oder Verzinsungen nicht eingetreten sind oder diesbezüglich unrichtige Angaben gemacht wurden, außer in Fällen, in denen der Versicherungsnehmer eigene Vertragspflichten fahrlässig oder grob fahrlässig verletzt hat;

2.2 aus der Tätigkeit als Architekt und/oder Ingenieur, insbesondere aus Leistungen gemäß HOAI.

2.3 die dadurch entstanden sind, dass der Zustand der Luft, des Wassers oder des Bodens verändert wurde.

Vorwärtsversicherung und Meldefrist

In Erweiterung von § 2 Nr.1 AVB HV 31 umfasst die Vorwärtsversicherung die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes (§ 3 AVB HV 31) bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße, die dem Versicherer nicht später als zehn Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Im Übrigen bleibt § 2 Nr. 1 AVB HV 31 unberührt.

C. Risikobeschreibung und Besondere Bedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für private Haus-, Grundstücks- und Mietverwalter, Verwalter von Gewerbeimmobilien und Facility Manager

Risikobeschreibung

1. Versichert sind folgende Tätigkeiten, soweit diese nicht die Wohnimmobilienverwaltung gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nr.4 GewO betreffen:

1.1 private Haus-, Grundstücks- und Mietverwaltung und/oder die Verwaltung von Gewerbe- und Geschäftseinheiten. Mietverwaltung tätig, wer für Dritte Mietverhältnisse über Wohnräume im Sinne des §549 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) verwaltet.

1.2 Facility Management

Facility Management ist Analyse, Dokumentation, Planung, Verbesserung und Steuerung aller kostenrelevanter Vorgänge rund um ein Gebäude inklusive seiner Anlagen und Einrichtungen unter besonderer Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers. Hierunter fällt insbesondere das kaufmännische, infrastrukturelle und technische Gebäudemanagement nach DIN 32736 einschließlich Flächenmanagement, das nicht zum Kerngeschäft des Auftraggebers gehört.

Nicht versichert ist die Tätigkeit als Anlageberater und Vermögensverwalter nach dem Finanzaufsichtsrecht.

Besondere Bedingung

In Ergänzung von § 4 AVB HV 31 sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden,

1. die dadurch entstanden sind, dass

1.1 Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen erfüllt, fortgeführt oder beendet wurden.

Dies gilt nicht für den Fall

- der umfassenden Betreuung des Versicherungsnehmers in seiner beruflichen Tätigkeit durch einen hauptberuflichen Versicherungsvermittler oder
- für Schäden wegen versehentlich nicht rechtzeitig bezahlter Beitragsrechnungen.

1.2 der Zins- und Tilgungsdienst für nachstellige Grundpfandrechte nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde;

1.3 der Zustand der Luft, des Wasser oder des Bodens verändert wurde;

1.4 durch den Versicherungsnehmer oder Dritte als Subunternehmer Service- oder Ausführungsarbeiten durchgeführt wurden. Versicherungsschutz besteht jedoch hinsichtlich der Tätigkeiten im versicherten Bereich für das Auswahlverschulden bei der Beauftragung von Subunternehmern;

1.5 Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Bau- oder Lieferzeiten nicht eingehalten oder fehlerhaft errechnet wurden;

1.6 Mitteilungen über mangelnde Bonität eines Interessenten nicht an den Auftraggeber weitergeleitet oder Verpflichtungen zur Nachforschung über die Kreditwürdigkeit eines Interessenten nicht erfüllt wurden;

1.7. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Bauwerke, Baumaterial oder sonstige Wirtschaftsgüter nicht oder nur mit Verlust veräußert oder verwertet werden konnten;

2. aus der Tätigkeit als Architekt und/oder Ingenieur, insbesondere aus Leistungen gemäß HOAI;

3. aus der Herstellung, Lieferung, Veränderung und Pflege von Hard- und Software.

Vorwärtsversicherung und Meldefrist

In Erweiterung von § 2 Nr.1 AVB HV 31 umfasst die Vorwärtsversicherung die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes (§ 3 AVB HV 31) bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße, die dem Versicherer nicht später als zehn Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Im Übrigen bleibt § 2 Nr. 1 AVB HV 31 unberührt.

Teil 2 Vereinbarung zur Beitragsberechnung

Unter Zugrundlegung des angegebenen jährlichen Umsatzes wird die Prämie vorläufig berechnet. Nach Ablauf des Versicherungsjahres sind Veränderungen des jährlichen Umsatzes gemäß § 11 Ziffer 2 AVB HV 31 auf Verlangen dem Versicherer zur Prämienregulierung bekannt zu geben.

Die regulierte Prämie ist zugleich die vorläufige Prämie des laufenden Versicherungsjahres.

**Zusatzbedingungen zu HV 4333 und HV 4335
für die von Domcura AG betreuten Immobiliendienstleister
und Verwaltungsbeiräte (Maklerwording)**

HV 5918/02

Es gelten die

- Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung-AVB HV 31,
- Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Immobiliendienstleister HV 4333,
- Risikobeschreibung und Besondere Bedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Verwaltungsbeiräte nach § 29 WEG HV 4335,

sofern sich aus dem Nachfolgenden nichts anderes ergibt:

A. Zusatzvereinbarungen zu HV 4333

I. Der Versicherungsschutz nach HV 4333 Teil 1 Risikobeschreibung Ziffer 1.1 (Wohnimmobilienverwaltung) und Risikobeschreibung Ziffer 1.2 (sonstige Immobiliendienstleister) Unterpunkt C. umfasst auch

1. das Ausweisen haushaltsnaher Dienstleistungen nach § 35 a EStG;
2. die Vermittlung von Mietverträgen und die Entgegennahme von Mietkautionen;
3. die Tätigkeit als Ersatzzustellungsvertreter oder als Vertreter des Ersatzzustellungsververtreters nach § 45 WEG;
4. die gesamtschuldnerische Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers mit den Verwaltungsbeiräten im Rahmen der versicherten Tätigkeiten, wenn sowohl ein Verschulden des Versicherungsnehmers als auch der Verwaltungsbeiräte behauptet wird;
5. die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers im bedingungsgemäßen Umfang als Organ / Vertreter der Wohnungseigentümergeinschaft;
6. die Inanspruchnahme im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Erhaltung, Instandhaltung und Pflege des Verwaltungsobjekts, u.a. der Einholung von Angeboten, Empfehlung ausführender Unternehmen, erste Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme nach einer Baumaßnahme (Bauabnahme). Mitversichert ist in Abweichung von Teil C Besondere Bedingung Ziffer 1.4 auch die Durchführung von Service- oder Ausführungsarbeiten durch den Versicherungsnehmer oder Dritte als Subunternehmer des Versicherungsnehmers. Es gilt ein Sublimit von 20.000 EUR unter Anrechnung auf die Gesamtversicherungssumme als vereinbart;
7. soweit Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt, fortgeführt oder beendet wurden die Inanspruchnahme,
 - soweit die Beendigung eines Versicherungsvertrags auf einer fahrlässigen Nichtzahlung der Versicherungsprämie beruht, oder
 - soweit diese Ansprüche auf Pflichtverletzungen (Tun oder Unterlassen) innerhalb von zwei Monaten nach Übernahme des Verwaltungsmandats durch den Versicherungsnehmer beruhen;
8. die Auferlegung von Prozesskosten nach § 49 Abs. 2 WEG;
9. abweichend von § 4 Ziffer 4 AVB HV 31 Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung oder durch Verstöße beim Barzahlungsakt entstehen.
10. die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen oder dem Verlust von fremden Schlüsseln oder fremden Codekarten von Türen oder Schließanlagen. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern, Schließanlagen, Schlüssel oder

Codekarten sowie auf Kosten für notwendige Objektsicherungsmaßnahmen, die infolge des Abhandenkommens entstehen. Hierfür gilt ein Sublimit von 50.000 EUR unter Anrechnung auf die Gesamtversicherungssumme.

11. eine Vorsorgeversicherung für Verwaltungsbeiräte: Mitversichert ist ab Beginn des Versicherungsvertrages zwischen dem Verwalter und dem Versicherer zur Absicherung seiner Vermögensschadenhaftpflicht oder ab Übernahme eines neuen zu verwaltenden Objektes durch den Verwalter die gesetzliche Haftpflicht des jeweils tätigen Verwaltungsbeiratsgremiums gemäß § 29 WEG mit einer Versicherungssumme für alle Versicherungsfälle in Höhe von 50.000 EUR für Vermögensschäden, und zwar bis zur nächsten auf den Versicherungsbeginn oder die Objektübernahme folgenden Eigentümerversammlung, jedoch maximal 12 Monate ab Beginn des Versicherungsvertrages bzw. ab erstmaliger Übernahme einer Verwaltung einer WEG. Die Versicherungssumme wird auf die Gesamtversicherungssumme des Versicherungsvertrags angerechnet. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Quote des Schadens, die dem Miteigentumsanteil aller versicherten Verwaltungsbeiräte entspricht.

12. soweit gesondert beantragt in Erweiterung – ansonsten jedoch im Umfang der sonstigen Bestimmungen und in Höhe sowie in Anrechnung auf die Versicherungssumme dieses Versicherungsvertrages – Deckungsschutz für die Versicherungsnehmerin und die Personen, für die sie einzutreten hat, falls sie wegen eines bei der Ausübung versicherter Tätigkeiten von einem Dritten wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Anspruch genommen werden. Hierfür gilt ein Sublimit von 25 % der vereinbarten Versicherungssumme.

13. die Kosten eines externen Beraters für Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Schaltung von Anzeigen, Interviews oder Gegendarstellungen zur Vermeidung oder Minderung von Reputationsschäden (Schaden für das Ansehen des Versicherungsnehmers) des Versicherungsnehmers unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Beauftragung erfolgt, um Reputationsschäden des Versicherungsnehmers wegen eines unter den Versicherungsschutz fallenden Versicherungsfalles zu vermeiden oder zu mindern;
- die Reputationsschäden müssen nachweislich aufgrund von Medienberichten oder durch andere öffentlich zugängliche Informationen Dritter drohen oder entstanden sein und
- die Beauftragung ist im Vorfeld mit dem Versicherer abzustimmen.

Die Kosten umfassen die nach den Umständen angemessenen und erforderlichen Gebühren, Honorare und Ausgaben. Sie sind auf 25.000 Euro pro Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beschränkt und werden auf die Versicherungssumme für die Tätigkeit als Finanzdienstleistungsvermittler angerechnet.

14. den Einsatz des Internets zu beruflichen Zwecken. Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche, die durch unbefugte Eingriffe Dritter auf Daten und Informationen und die durch Programmviren oder sonstige Sabotageprogramme entstehen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, seine Systeme, seine auszutauschenden, zu übermittelnden oder bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen oder –technik (z.B. Firewall oder Virens Scanner), die dem Stand der Technik entsprechen, zu sichern oder zu prüfen.

15. bei Ansprüchen wegen Wettbewerbs- und Urheberrechtsverletzungen ausschließlich die entstehenden Abwehrkosten, Rechtsanwaltskosten gemäß RVG, bis zu maximal 25.000 EUR pro Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres unter Anrechnung auf die Versicherungssumme.

16. die notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung eigener schriftlicher Dokumente, die der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Tochtergesellschaften zur Auftrags erledigung benötigen, soweit ein Dritter mit der Wiederbeschaffung beauftragt wurde. Es gilt ein Sublimit in Höhe von 50.000 Euro pro Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres unter Anrechnung auf die Versicherungssumme.

II. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Versicherungssumme

Soweit im Versicherungsschein eine Versicherungssumme für die Wohnimmobilienverwaltung ausgewiesen ist, so steht diese, trotz eines etwaigen Verbrauches durch nicht hierunter fallende Tätigkeiten, welche auf die Versicherungssumme angerechnet werden, vollumfänglich für Versicherungsfälle im Bereich der Wohnimmobilienverwaltung zur Verfügung

B. Zusatzvereinbarungen zu HV 4335:

Vorwärtsversicherung und Meldefrist

In Erweiterung von §2 Nr.1 AVB HV 31 umfasst die Vorwärtsversicherung die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes (§3 AVB HV 31) bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße, die dem Versicherer nicht später als zehn Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Im übrigen bleibt §2 Nr. 1 AVB HV 31 unberührt.

Nachfolgend erhalten Sie weitere wichtige Informationen zur gewünschten Versicherung.

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Sie schließen den Versicherungsvertrag mit der Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft, Königinstr. 28, 80802 München. Sitz der Gesellschaft ist München. Die Gesellschaft ist eingetragen beim Handelsregister München unter der Nummer HRB 75727. Die Namen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder werden in Ihrem Antrag bzw. unserem Angebot und Ihrem Versicherungsschein genannt. Wir sind ein Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen.

Wie kommt der Vertrag zustande und welches Recht gilt?

Der Vertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag bzw. sobald Sie unser Angebot angenommen haben. Die Annahme erklären wir in der Regel durch die Übersendung des Versicherungsscheins.

Sowohl für die Vertragsanbahnung als auch für die Durchführung des Versicherungsvertrages gilt deutsches Recht. Alle Vertragsunterlagen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Auch die gesamte Kommunikation zu Ihrem Vertragsverhältnis erfolgt in deutscher Sprache.

Was gilt für das Widerrufsrecht?

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie

- den Versicherungsschein einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Widerrufsbelehrung,
 - die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und
 - die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung, die Sie in dieser Versicherungsinformation, den Vertragsbestimmungen sowie bei Verbrauchern im Produktinformationsblatt finden,
- jeweils in Textform erhalten haben. Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Frist jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Allianz Versicherungs-AG, 10900 Berlin oder Allianz Versicherungs-AG, Königinstr. 28, 80802 München oder per Fax an 0800/4400/101 und aus dem Ausland per Fax an 0049/89/207002911 oder per E-Mail an Sachversicherung@Allianz.de.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag des Versicherungsschutzes je nach gewünschter Zahlungsperiode um folgenden Betrag: 1/30 des Monatsbeitrags, 1/90 des vierteljährlichen Beitrags, 1/180 des halbjährlichen Beitrags bzw. 1/360 des Jahresbeitrags. Ist der Beitrag einmalig für eine abweichende Zahlungsperiode zu entrichten, dürfen wir pro Tag des Versicherungsschutzes einen Betrag von $1/x$ (x = Anzahl der Tage der beantragten Versicherungsdauer) des Einmalbeitrags einbehalten. Die Zahlungsperiode sowie den Versicherungsbeitrag können Sie dem Antrag sowie dem Versicherungsschein entnehmen.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie wirksam widerrufen, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe dürfen wir weder vereinbaren noch verlangen.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Welche Laufzeit gilt für den Vertrag und wie kann dieser beendet werden?

Wie lange Ihr Vertrag läuft und wie Sie oder wir ihn beenden können sowie Informationen zu etwaigen Vertragsstrafen entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. unserem Angebot, Ihrem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen.

An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsvermittler oder auch gerne an uns. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu optimieren.

Alternativ besteht für Sie auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (Anschrift: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; Website: www.versicherungsombudsmann.de). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Bitte beachten Sie, dass das Beschwerdeverfahren nur von Verbrauchern durchgeführt werden kann. Zudem darf der Beschwerdewert 100.000,- Euro nicht übersteigen. Sie brauchen die Entscheidung des Ombudsmanns, gleichgültig wie sie ausfällt, nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Weg zu den Gerichten offen. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000,- Euro nicht überschreitet. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert

an den oben bezeichneten Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen unverbindlichen Schlichtungsvorschlag.

Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (z.B. über eine Website oder via E-Mail) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform (Website: ec.europa.eu/consumers/odr/) nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort an den Ombudsmann für Versicherungen e.V. weitergeleitet.

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Referat VBS 4, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Email: poststelle@bafin.de, Internet: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch dorthin wenden.